

# Regelung für die Benutzung der öffentlichen Bereiche des SBB-Areals.

## Inhalt

<b>1. Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
1.1. Ausgangslage, Ziele. ....	2
1.2. Geltungsbereich.....	2
1.3. Beteiligte an der Erstellung der Regelung.....	2
1.4. Zusammenhängende Dokumente.....	2
1.5. Begriffe und Definitionen.....	2
<b>2. Benutzung des SBB-Areals.....</b>	<b>3</b>
2.1. Grundsatz.....	3
2.2. Unerlaubte Nutzung des SBB-Areals.....	3
<b>3. Ordnungen.....</b>	<b>4</b>
3.1. Bahnhofordnung. ....	4
Artikel der Bahnhofordnung. ....	4
3.1.1. Umtriebsentschädigung. ....	8
3.1.2. Warteraumordnung. ....	8
3.2.1. Artikel der Warteraumordnung. ....	8
3.2.2. Platzordnung Freiverlad. ....	9
3.3.1. Artikel der Platzordnung Freiverlad.....	9
3.4. Ordnung Veloparkanlagen. ....	11
3.5. Ordnung SBB P+Rail-Anlagen. ....	11
<b>4. Werbung, Promotionen und Events.....</b>	<b>11</b>
4.1.1. 4.1. Werbung. ....	11
4.1.2. 4.1. Nutzung Werbeflächen auf SBB-Areal. ....	11
4.1.3. 4.1. Werbeinhalt. ....	12
4.2.1. 4.2. Werbebeschränkungen. ....	12
4.2.2. 4.2. Benutzung des SBB-Areals zu Promotions- und Veranstaltungszwecken. ....	12
4.2.3. 4.2. Grundsatz der Bewilligungspflicht. ....	12
4.2.4. 4.2. Bewilligungsstelle.....	12
Fundraising. ....	12
Ideeelle Nutzungen. ....	12
Bewilligungsfreie Promotionsplätze. ....	12
Ablehnung und Abbruch von Promotionen. ....	13
<b>5. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten.....</b>	<b>13</b>

## 1. Allgemeines.

### 1.1. Ausgangslage, Ziele.

Das vorliegende Dokument regelt die vorübergehende Nutzung der öffentlichen Bereiche der SBB-Areale durch Reisende, Kundschaft und Passanten, sowie zu Werbe-, Veranstaltungs- und Promotionszwecken.

Dieses Dokument stellt eine Benützungsvorschrift im Sinne von Art. 23 EBG sowie Art. 18b PBG dar und wird öffentlich publiziert.

### 1.2. Geltungsbereich.

Das SBB-Areal umfasst alle im Eigentum der SBB stehenden oder durch die SBB angemieteten Grundstücke inkl. Liegenschaften.

Als öffentliche Bereiche gelten alle Teile der SBB-Areale, welche für alle zugänglich und/oder einsehbar sind.

Auf den von der SBB definierten Flächen ist die Nutzung für Werbung, Promotionen/Events, ideelle Nutzungen etc. möglich.

Inkludiert sind auch die Bereiche Veloabstellplätze (Veloparking), Autoparkplätze (P+Rail) sowie Freiverlad Güterverkehr.

### 1.3. Beteiligte an der Erstellung der Regelung.

IM-BW-PBK-BK, IM-BW-PBK-PM, IM-BW-PBK-PRE, RC-IM, PP-TPO-STA-IKM, Transsicura, I-NAT-BT-BZU-PMA.

### 1.4. Zusammenhängende Dokumente.

Im Zusammenhang mit den nachgenannten Absätzen dieses Dokuments sind insbesondere auch die folgenden Dokumente zu berücksichtigen:

Freiverlad	Abs. 3.3.	vgl. SBB-Richtlinie Standard Freiverlad
Veloparking	Abs. 3.4.	Vgl. <a href="#">Veloparking</a>
Promotionen, Nutzungsbestimmungen	Abs. 4.2.	Vgl. <a href="#">Kommerzielle Aktionen</a> Vgl. <a href="#">Ideelle Aktionen</a> Vgl. <a href="#">Fundraising</a>

### 1.5. Begriffe und Definitionen.

Freiverlad	Freiverlad bezeichnet die Anlage, an der Güter von der Schiene auf die Strasse oder umgekehrt verladen werden.
Ideelle Nutzung	Ideelle Nutzung umfassen sämtliche Aktivitäten, die unter anderem politische, religiöse, humanitäre, kulturelle oder ökologische Interessen verfolgen, unter Ausschluss jeglicher kommerziellen Nutzung.
P+Rail	P+Rail Anlagen sind alle Parkierungsanlagen an Bahnhofstandorten, die durch ein entsprechendes «P+R» Schild gekennzeichnet sind.

Promotionen	Promotionen umfassen alle vorübergehenden Aktivitäten, die insbesondere darauf abzielen, den Bekanntheitsgrad von Produkten, Dienstleistungen und ähnlichem zu erhöhen.
Veloparking	Veloparking umfasst alle nicht bewachten Velostationen (i.d.R. kostenlos) sowie gesicherte Velostationen (i.d.R. kostenpflichtig).
Veranstaltungen	Veranstaltungen sind vorübergehende Aktivitäten, die von einem Veranstalter, einer Person oder einer Organisation/Institution durchgeführt werden, um eine definierte Zielsetzung zur Steigerung des Bekanntheitsgrads eines Produkts, einer Dienstleistung oder ähnlichem zu verfolgen, wobei sie den Umfang einer Promotion übersteigen.
Warteräume	Warteräume sind alle vollständig oder teilweise geschlossenen Räume im Bahnhof oder auf dem Perron, die zum Warten bis zur nächsten Abfahrt dienen.
Werbefläche	Werbeflächen beziehen sich auf alle festen und temporären Einrichtungen, die der Eigen- und Fremdwerbung dienen, wie etwa analoge Plakatstellen oder digitale Bildschirme.

## 2. Benutzung des SBB-Areals.

### 2.1. Grundsatz.

Die öffentlichen Bereiche des SBB-Areals stehen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie unter Beachtung der Bahnhofordnung (vgl. Kap. 3.1) und der relevanten Nutzungsordnungen für alle zur bestimmungsgemässen Nutzung zur Verfügung.

Ausserordentliche Nutzungen, wie etwa zu Werbe-, Promotions- und Veranstaltungszwecken, sind nur zulässig, wenn eine entsprechende Genehmigung der SBB vorliegt. Dies gilt auch für Foto- und Filmaufnahmen zu [kommerziellen Zwecken](#).

### 2.2. Unerlaubte Nutzung des SBB-Areals.

Verstösse gegen die Vorschriften der vorliegenden Regelung (insbesondere gegen die Bahnhofordnung), gegen andere öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Regelungen sowie gegen strafrechtliche Vorschriften (insbesondere gegen das Strafgesetzbuch inkl. Nebenstrafrecht), können zu Sanktionen führen. Die Sanktionen sind in den nachfolgenden Abschnitten, in den spezifischen Ordnungen oder im Gesetz definiert.

Das unerlaubte und/oder nicht korrekte Abstellen von Gegenständen, Fahrzeugen oder fahrzeugähnlichen Geräten ist verboten und kann das

Entfernen dieser Objekte nach sich ziehen, wobei möglicherweise Kosten entstehen, welche von der fehlbaren Person getragen werden müssen.

### 3. Ordnungen.

#### 3.1. Bahnhofordnung.

Die Bahnhofordnung regelt die Benutzung des Bahnareals/SBB-Areal.

##### Artikel der Bahnhofordnung.

Folgendes ist auf dem Bahnareal/SBB-Areal nicht gestattet:

Bahnhofordnung		Ergänzende Erläuterungen
3.1.1.	Art. 1 Überschreiten und Betreten der Gleise.	Es ist generell verboten, das Bahnbetriebsgebiet (insbesondere Gleisbett und Gleisanlagen) ohne Erlaubnis zu betreten oder zu befahren. Darunter fällt auch das Sitzen an der Perronkante.
	Art. 2 Strafbare Handlungen, insbesondere der Handel und Konsum illegaler Betäubungsmittel.	Als strafbare Handlungen sind alle Widerhandlungen gemäss Strafgesetzbuch (SR 311.0) und dem Nebenstrafrecht zu verstehen.  Der Konsum umfasst jegliche Aufnahme wie Rauchen, Schlucken, Inhalieren, Spritzen, Schnupfen etc.  Der Arzneimittelmissbrauch ist dem Betäubungsmittel gleichgestellt.
	Art. 3 Versperren bzw. Einschränken von Rettungs-, Flucht- und Verkehrswegen, taktil-visuellen Markierungen sowie Sitzen und Liegen auf Boden und Treppen.	Als Versperren ist jede Handlung zu verstehen, welche das Passieren von Rettungs-, Flucht- und Verkehrswegen temporär oder dauerhaft mindestens erschwert.

<b>Art. 4</b> Fahren bzw. Rollen mit Fahrzeugen aller Art (auch mit Zweirädern, Trottinetten, Skateboards, Rollschuhen und dergleichen). Davon ausgenommen sind Invalidenfahrzeuge wie Rollstühle und bewilligte Fahrten.	Der Begriff «Fahrzeuge» umfasst insbesondere auch alle fahrzeugähnliche Geräte (fäG). Als fäG werden alle mit Rädern oder Rollen ausgestatteten Fortbewegungsmittel bezeichnet, die durch eigene Körperkraft wie auch motorisiert angetrieben werden. Dazu gehören Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards, Trottinettes sowie Einräder, Laufräder und Kinderräder (für Kinder im vorschulpflichtigen Alter). Invalidenfahrzeuge gelten nicht als fäG.
<b>Art. 5</b> Abstellen von Fahrzeugen aller Art ausserhalb der vorgesehenen Parkflächen. Im Falle einer Zuwiderhandlung behalten wir uns die sofortige Entfernung vor. Kosten werden in Rechnung gestellt.	Der Begriff «Fahrzeuge» umfasst insbesondere auch alle fahrzeugähnliche Geräte (fäG). Als fäG werden alle mit Rädern oder Rollen ausgestatteten Fortbewegungsmittel bezeichnet, die durch eigene Körperkraft wie auch motorisiert angetrieben werden. Dazu gehören Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards, Trottinetts sowie Einräder, Laufräder und Kinderräder (für Kinder im vorschulpflichtigen Alter). Invalidenfahrzeuge gelten nicht als fäG.  Zur Entfernung von Fahrzeugen ausserhalb der vorgesehenen Parkflächen können bei Bedarf Absperrvorrichtungen und dergleichen aufgebrochen und entsorgt werden.
<b>Art. 6</b> Unbeaufsichtigtes Stehenlassen von Gepäck und Gegenständen.	Unbeaufsichtigt ist ein Gepäckstück oder Gegenstand, welcher an einem Ort zurückgelassen wird, ohne dass jemand aktiv darüber wacht.
<b>Art. 7</b> Ungebührliches Verhalten, Belästigen, Beleidigen und Bedrohen von Personen sowie Bahnpersonal.	Ungebührliches Verhalten beinhaltet insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pöbeleien/Belästigungen.</li> <li>- Spielen mit Bällen und dergleichen.</li> </ul>

<small>Art. 8</small>	<p>Lärmbelästigung und Abspielen von Ton ohne Bewilligung.</p>	<p>«Ton» schliesst sämtliche Wiedergabe mittels Geräte wie Radio, MP3-Player, Lautsprecher/ Soundbars etc. mit ein. Lärmerzeugung durch lautes Schreien oder mittels Gegenständen wie z.B. Trommeln.</p>
<small>Art. 9</small>	<p>Persönlichkeitsverletzungen durch Bild- oder Tonaufnahmen von Bahnpersonal und Beauftragten der Transportunternehmungen.</p>	<p>Diesbezüglich verweisen wir auf die Informationen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zum Recht am eigenen Bild.</p> <p><a href="#">Umgang mit Fotos (admin.ch)</a></p>
<small>Art. 10</small>	<p>Unberechtigter Aufenthalt in Warteräumen.</p>	<p>Zur Nutzung des Warteraums berechtigt sind Reisende mit gültigem Fahrausweis oder Reiseabsicht sowie Personen, welche Reisende abholen oder mit Reisenden auf die Anschlussverbindung warten.</p> <p>Der Aufenthalt im Warterraum ist beschränkt bis zur Abfahrt der nächsten Anschlussverbindung.</p> <p>Nicht gestattet sind ausgiebiger Alkoholkonsum, insbesondere in Gruppen von zwei oder mehreren Personen und das Schlafen sowie häusliche Einrichten zu jeder Tages- und Nachtzeit.</p>
<small>Art. 11</small>	<p>Betteln, Herumlungern und Durchsuchen von Abfallbehältern.</p>	<p>Unter Herumlungern wird das Verweilen ohne Reiseabsichten, Einkaufsabsichten oder Inanspruchnahme sonstiger Bahnhofsdiensleistungen verstanden.</p>

<b>Art. 12</b>	<p>Rauchen, einschliesslich E-Zigaretten und Verdampfern, ausserhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche. Zigarettenreste müssen in den dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.</p>	<p>Unter Rauchen wird der Konsum durch Inhalation von verbranntem oder verglommenem Tabak, Cannabis und anderen Substanzen verstanden. Ebenso die Benutzung von E-Zigaretten, Vaporizer u.ä. Bahnhöfe sind grundsätzlich rauchfrei. Rauchen ist ausschliesslich bei den Aschenbecher und max. 2 Metern (Perronbereich) davon entfernt erlaubt.</p>
<b>Art. 13</b>	<p>Übermässiger Alkoholkonsum sowie Aufenthalt in offensichtlich betrunkenem Zustand.</p>	<p>Als übermässig ist der Alkoholkonsum zu verstehen, welcher über das normale der Örtlichkeit und Umgebung zumutbare Mass hinausgeht, z.B. Trinkgelage. Diese Bestimmung dient insbesondere auch der Gewährleistung der Betriebssicherheit und öffentlichen Sitte und Anstand.</p>
<b>Art. 14</b>	<p>Verunreinigungen (z.B. durch Kaugummi, Zigarettenstummel, Spucken, Urinieren, Bekleben, Beschriften, Besprühen, Verschmutzen usw.).</p>	-
<b>Art. 15</b>	<p>Liegenlassen und Wegwerfen von Abfall ausser in die dafür vorgesehenen Behälter.</p>	<p>Schliesst auch Zigarettenstummel etc. ein.</p>
<b>Art. 16</b>	<p>Entsorgen von Abfällen aus dem Haushalt oder dem Gewerbe.</p>	-

<small>Art. 17</small> Anbringen von Plakaten und Aushängen. Durchführen von Werbemaßnahmen wie Verteilaktionen, Warenangebote, Kundgebungen, Darbietungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen, Foto- und Filmaufnahmen mit Installationen und übrige Tätigkeiten des gesteigerten Gemeingebräuchs ohne Bewilligung.	Auftritte von Strassenmusiker und -künstler gelten als Darbietungen. Siehe auch Kap. 1.4
<small>Art. 18</small> Mitführen freilaufender Tiere.	-
<small>Art. 19</small> Füttern von fremden und freilebenden Tieren, insbesondere von Vögeln.	-

### Umtriebsentschädigung.

3.1.2. Bei Verstößen gegen Art. 5, 14, 15, 16 der Bahnhofordnung (vgl. Ziff. 3.1.1.) kann eine Umtriebsentschädigung von mindestens CHF 25.- (exkl. MwSt.) erhoben werden

Die Umtriebsentschädigung kann durch die TPO oder der Transsicura geltend gemacht werden.

### 3.2. Warteraumordnung.

3.2.1. Die Warteraumordnung regelt den Aufenthalt im Warteraum. Die Öffnungszeiten sowie die nachstehenden Artikel, die ergänzend zur Bahnhofordnung gelten, werden veröffentlicht.

#### Artikel der Warteraumordnung.

	Zur Nutzung des Warterraums berechtigt sind Reisende mit gültigem Fahrausweis sowie Personen, welche Reisende abholen oder mit Reisenden auf den Zug warten.	Zur Nutzung des Warterraums berechtigt sind Reisende mit gültigem Fahrausweis oder Reiseabsicht sowie Personen, welche Reisende abholen oder mit Reisenden auf die Anschlussverbindung warten.
	Der Aufenthalt im Warteraum ist beschränkt bis zur Abfahrt des nächsten Anschlusszuges.	Der Aufenthalt im Warteraum ist beschränkt bis zur Abfahrt der nächsten Anschlussverbindung.

	Nicht gestattet sind ausgiebiger Alkoholkonsum, insbesondere in Gruppen von zwei oder mehreren Personen, und Schlafen.	Nicht gestattet sind ausgiebiger Alkoholkonsum, insbesondere in Gruppen von zwei oder mehreren Personen und das Schlafen sowie häusliche Einrichten zu jeder Tages- und Nachtzeit.
--	--	--

### 3.3. Platzordnung Freiverlad.

Die Platzordnung regelt das korrekte Verhalten im Freiverlad der SBB Infrastruktur. Sie ist von allen Beteiligten einzuhalten. Der Freiverlad dient ausschliesslich dem Verlad von Gütern von der Strasse auf die Schiene und umgekehrt.

#### Artikel der Platzordnung Freiverlad.

	Platzordnung Freiverlad	Ergänzende Erläuterungen
3.3.1.	<p><span style="color: red;">Art. 1</span> Für Unbefugte ist der Aufenthalt auf dem Gelände des Freiverlads und im Gleisbereich verboten.</p>	-
	<p><span style="color: red;">Art. 2</span> Auf dem gesamten Gelände des Freiverlads gilt das Strassenverkehrsgesetz (SVG). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h, soweit diese örtlich nicht anders ausgeschildert ist. Das höchstzulässige Gewicht für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen beträgt 46 t.</p>	-
	<p><span style="color: red;">Art. 3</span> Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen, Ladeeinheiten oder weiteren Gegenständen auf diesem Gelände ist verboten.</p>	-
	<p><span style="color: red;">Art. 4</span> Auf dem Gelände ist das Rauchen und Entfachen von Feuer verboten.</p>	-

<b>Art. 5</b>	Der Verlad/Umschlag sowie die Zwischenlagerung von umweltgefährdenden Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für diesen Platz können dem Rail Facilities Portal entnommen werden. Abweichungen müssen durch den Gefahrgutbeauftragten von SBB Infrastruktur (ggb@sbb.ch) bewilligt werden.	
<b>Art. 6</b>	Das Betreten des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Auf die Bewegungen von Strassen- und Schienenfahrzeugen oder Hebeleinrichtungen ist ständig zu achten.	-
<b>Art. 7</b>	Krane und Schienenfahrzeuge haben Vortritt. Rückwärtsfahrten sind, wenn möglich zu vermeiden und wenn nötig mit besonderer Vorsicht auszuführen.	-
<b>Art. 8</b>	Die Fahrleitungen sind stets als unter Hochspannung stehend zu betrachten. Jedes Berühren oder Annähern der Leitung, sowie deren Befestigungsteile, Abspannungen oder Isolatoren, mit dem Körper oder mit Gegenständen ist lebensgefährlich.	-
<b>Art. 9</b>	Personen und Fahrzeuge haben den Sicherheitsabstand zu Gleisen und Verladeanlagen unbedingt einzuhalten. Die entsprechenden Sicherheitsmarkierungen am Boden sind zu beachten. Wenn keine Linien vorhanden sind oder erstellt werden können, ist ein Abstand von 1,90 m ab der nächsten Schiene einzuhalten.	-

Art. 10	Witterungsverhältnisse wie Wind, Regen, Schnee und Eis sind zu beachten.	-
Art. 11	Für das Betreten von Bahnanlagen ist das Tragen einer Warnausrüstung Pflicht. Als Mindestanforderung wird das Tragen eines leuchtenden- und mit reflektierenden Partien versehenen Kleidungsstücks am Oberkörper verlangt.	-
Art. 12	Die verladenden EVU sind gegenüber SBB Infrastruktur für die Sauberkeit verantwortlich. Der Freiverlad ist besenrein zu hinterlassen. Die verladenden EVU sind in der Verantwortung, dass ihre Subunternehmer und Spediteure dies einhalten.	EVU = Eisenbahnverkehrunternehmen
Art. 13	Die Nutzer des Freiverlads müssen die Lärmemissionen ihrer Umschlagtätigkeiten möglichst geringhalten. Dies gilt vor allem bei Tätigkeiten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.	-

### 3.4. Ordnung Veloparkinganlagen.

Weitergehende Informationen zu Veloparkinganlagen sind im R IM-70012 publiziert. Die AGB's sowie weitere Informationen sind auf der [Webseite](#) ersichtlich.

### 3.5. Ordnung SBB P+Rail-Anlagen.

Die Nutzung der P+Rail-Anlagen erfolgt entgeltlich. Weitergehende Informationen zu den Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung der P+Rail App, Mobile Ticket und der P+Rail Anlagen sind [hier](#) ersichtlich.

4.1.1.

## 4. Werbung, Promotionen und Events.

### 4.1. Werbung.

#### Nutzung Werbeflächen auf SBB-Areal.

Fremdwerbung beinhaltet die kommerzielle Nutzung der Werbeflächen auf dem gesamten SBB-Areal in klassischen und digitalen Formaten, Megaposter sowie Sonderformaten. Das Exklusivrecht für die Bereitstellung, die Vermarktung und die Bewirtschaftung der Werbeflächen ist in der Verantwortung der SBB AG.

**Werbeinhalt.**

Die Bahnhöfe sind ein öffentlicher Raum. Die SBB duldet keine Werbeinhalte, welche rechtlich unzulässig sind oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

**Werbebeschränkungen.**

Muss aufgrund von kantonalen oder kommunalen Werbebeschränkungen die Nutzung eingeschränkt oder eingestellt werden, besteht kein Anspruch des Werbekunden auf finanzielle Entschädigung.

**4.2. Benutzung des SBB-Areals zu Promotions- und Veranstaltungszwecken.****Grundsatz der Bewilligungspflicht.**

Die Nutzung des SBB-Areals zu Promotions- und Veranstaltungszwecken ist bewilligungspflichtig.

- 4.2.1. Die «[Allgemeinen Nutzungsbestimmungen der SBB AG für kommerzielle Promotionen auf dem Bahnhofareal](#)» regeln die Zulassung für Promotionen und Veranstaltungen.

**Bewilligungsstelle.**

- 4.2.2. Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind bei der SBB an die folgende Bewilligungsstelle zu richten:

SBB Immobilien - Promotionen und Events

[promotionen\\_events@sbb.ch](mailto:promotionen_events@sbb.ch)  
<https://promo.sbb-immobilien.ch>

Die Gesuche sind grundsätzlich über die Website zu stellen. Für Grossveranstaltungen (Events) kann eine Anfrage auch über Email erfolgen.

- 4.2.3.

**Fundraising.**

Als Fundraising gelten kommerzielle Promotionen mit einem ideellen Hintergrund (insbesondere politisch, religiös, humanitär, kulturell oder ökologisch) durch gemeinnützige Organisationen (sog. Mischnutzung). Die «[Allgemeinen Nutzungsbestimmungen der SBB AG für Fundraising-Aktivitäten auf dem Bahnhofareal](#)» regeln das Zulassungsverfahren.

**Ideelle Nutzungen.**

- 4.2.5.

Als ideelle Nutzungen gelten Aktivitäten, mit welchen u.a. politische, religiöse, humanitäre, kulturelle oder ökologische Zwecke verfolgt werden, basierend auf Freiwilligenarbeit, unter vollständigem Ausschluss kommerzieller Nutzungen.

Die «[Allgemeinen Nutzungsbestimmungen der SBB für ideelle Promotionen auf dem Bahnhofareal](#)» regeln die Zulassungsbedingungen.

**Bewilligungsfreie Promotionsplätze.**

An ausgewählten Bahnhöfen sind kleine Flächen für die ideelle Nutzung ausgeschieden und spezifisch vor Ort markiert.

Die Nutzung dieser Flächen bedarf im Gegensatz zu allen anderen nutzungen, keiner Bewilligung. Die «[Nutzungsbestimmungen Bewilligungsfreie Promotionsplätze](#)» regeln die Benutzung.

**Ablehnung und Abbruch von Promotionen.**

Die SBB AG und ihre Sicherheitsorgane können eine Aktion bei rechtlichen Verstößen, z.B. gegen die Sittlichkeit oder aus wichtigen betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen jederzeit ablehnen, abbrechen, verschieben oder annullieren.

**5. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten.**

4.2.6. Die vorliegende Regelung tritt per 01.05.2025 in Kraft.